

A N T R A G

Proportionale Zuteilung von Stadträten und damit „nicht amtsführende Stadträte“ abschaffen

Der Gemeinderat möge beschließen:

Bürgermeister Georg Willi wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass Art. 117 Abs. 5 B-VG dahingehend abgeändert wird, dass die Landesgesetzgeber in den Stadtrechten für Städte mit eigenem Statut (Art. 116 Abs. 3 B-VG) eine Abkehr von dem in Art. 117 Abs. 5 B-VG vorgesehenen Proporzsystem in der Weise vorsehen können, dass die Mitglieder des Stadtrates (Stadtsenates) vom Gemeinderat mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Gemeinderäte gewählt werden können.

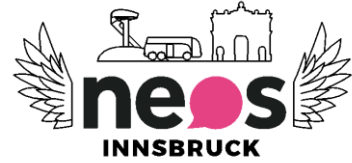
Begründung:

Die Veränderungen in der Parteienlandschaft und damit die Mobilität der Wähler_innen wurden bereits erkannt, worauf die Nationalratswahlordnung laufend reformiert wurde, sodass die Proportionalität von Stimmen und Mandaten immer weiter ausgebaut wurden und das Proporzsystem abgeschafft wurde (Wahlrechtsreformen 1970, 1992, 2007).

Eine ähnliche Entwicklung der Parteienlandschaft fand auch auf Tiroler- Landesebene statt. Auch hier reagierte man auf die Veränderungen und passte die Tiroler Landesordnung 1999 durch Abschaffung der Wahl der Mitglieder der Landesregierung nach dem Proporzsystem ab. Zusätzlich wurde die Direktwahl des Bürgermeisteramtes eingeführt.

Noch bunter zeigt sich die Parteienlandschaft in Innsbruck. Hier zogen mit der Gemeinderatswahl 2018 zehn Wahlwerbende Gruppen in den Gemeinderat ein. Dennoch gilt nach der Innsbrucker Wahlordnung 2011 noch immer, dass die Gemeinderatsparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat haben (IWO 2011, §1). Dies hatte bei der letzten Gemeinderatswahl zur Folge, dass die sieben Sitze im Stadtsenat auf gleich fünf Parteien verteilt wurden. In der Folge saßen zwei nicht amtsführende Stadträte im Stadtsenat. Die IWO 2011 und das Innsbrucker Stadtrecht erschwerten durch die proportionale Verteilung von Stadtsenatssitzen eine freie Stadtsenatsbildung. Durch die Direktwahl des Bürgermeisters ist es aktuell möglich, dass dieses Amt von einer Person ausgeübt wird, welche ohne eine entsprechende Mandatszahl im Gemeinderat der wahlwerbenden Gruppierung durch keinen Sitz im Stadtsenat vertreten ist.

Schlussendlich zeigen die derzeitigen Entwicklungen, dass eine Proporz-Verteilung nicht mehr zeitgerecht ist und eine Regierung lähmt, wenn nicht sogar handlungsunfähig macht. Daher ist es ein dringender Schritt mit den Entwicklungen der Zeit Schritt zu halten und das Innsbrucker Stadtrecht sowie die Innsbrucker Wahlordnung so anzupassen, damit in Zukunft die regierenden Parteien den



Stadtssenat selbst besetzen können und einen Handlungsspielraum bei einer Koalitionsverhandlung erleichtert. Zudem wird damit das Persönlichkeitswahlrecht einzelner Kandidat_innen aufgewertet.

Anders als auf Bundes- und Landesebene wurde der Entwicklung der Parteienlandschaft in Innsbruck bislang nicht entsprochen.

Derzeit bindet Art. 117 Abs. 5 B-VG den Landesgesetzgeber dahingehend, dass die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand (Stadtrat bzw. Stadtssenat) haben. Bevor die entsprechenden Landesgesetze (Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, Innsbrucker Wahlordnung 2011) im Sinne einer Abschaffung des Proporzsystems geändert werden, ist daher eine Novelle des B-VG erforderlich.

Bedeckungsvorschlag: Erfolgt im Rahmen der Amtstätigkeit.

Wir bitten den Gemeinderat um Zustimmung!

Mag. Julia Seidl
GRin NEOS